SCHWEINFURT
Zukunft findet Stadt

Hinweise zur Bekanntmachung vom 24.06.2021

Die Stadt Schweinfurt weist darauf hin, dass durch das Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50 ab 26.06.2021 im Stadtgebiet folgende Regelungen gelten:

Kontaktbeschränkungen (§ 6 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 13. BayIfSMV –)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nun in Gruppen bis zu 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten möglich. Kinder unter 14 werden ebenso wie genesene oder geimpfte Personen nicht mitgezählt.

Veranstaltungen aus besonderem Anlass (§ 7 der 13. BayIfSMV)

Für öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und klar begrenzter Personenanzahl entfällt die Testpflicht.

Diese Veranstaltungen dürfen nun mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel stattfinden.

Geimpfte und Genesene werden bei privaten Veranstaltungen bei der Gesamtzahl der Teilnehmenden nicht mitgezählt, bei öffentlichen Veranstaltungen hingegen schon.

Heime (§ 11 der 13. BayIfSMV)

In Heimen und Einrichtungen der Pflege oder für Menschen mit Behinderung sowie in Altenheimen und Seniorenresidenzen müssen Besucher kein negatives Testergebnis mehr vorlegen.

Sportausübung, Sportveranstaltungen (§ 12 der 13. BayIfSMV),

Sport jeder Art ist ohne Personenbegrenzung gestattet. In Sportstätten (z.B. Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen, etc.) gilt FFP2-Maskenpflicht, außer bei der Sportausübung. Die Testpflicht entfällt.

Sportveranstaltungen unter freiem Himmel dürfen mit bis zu 500 Zuschauern, einschließlich genesener und geimpfter Personen, stattfinden. Mit Änderung der 13. BayIfSMV dürfen nun höchstens 100 Zuschauer stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m zugelassen werden. Die übrigen Zuschauer benötigen einen festen Sitzplatz.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 14 der 13. BayIfSMV)

Hier bleibt es bei der bereits allgemeinen Öffnung.

Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden müssen weiter die Kontaktdatenerhebung sicherstellen.

Weiterhin untersagt sind Märkte, die größere Besucherströme anziehen und/oder Volksfestcharakter haben. Die Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel sind zulässig.

Gastronomie (§ 15 der 13. BayIfSMV)

Die Speisegastronomie ist weiterhin im Innen- und Außenbereich geöffnet. Reine Schankwirtschaften dürfen nur im Außenbereich öffnen. Es gelten die Kontaktbeschränkungen (siehe oben). Ein Testnachweis ist nun nicht mehr erforderlich.

Beherbergung (§ 16 der 13. BayIfSMV)

Die Gäste benötigen nur noch bei Anreise einen negativen Test.

Schulen (§ 20 der 13. BayIfSMV)

Weiterhin findet Präsenzunterricht an allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen statt. Die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler (mind. zwei Mal pro Woche) wird beibehalten.

Unter freiem Himmel entfällt nun die Maskenpflicht. Der Mindestabstand ist aber weiterhin zu beachten.

An den Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen entfällt die Maskenpflicht auch im Klassenzimmer nach Einnahme des Sitzplatzes.

Im Schulgebäude gilt die Maskenpflicht jedoch fort.

Kindertagesstätten und vergleichbare Tagesbetreuungseinrichtungen (§ 21 der 12. BayIfSMV)

Die Einrichtungen können im Regelbetrieb öffnen. Auch hier entfällt die Maskenpflicht im Freien. Der Mindestabstand ist weiterhin einzuhalten.

Kultur (§ 25 der 12. BayIfSMV) und Freizeit (§ 13 der 12. BayIfSMV)

Für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Bühnen, Kinos, etc. entfällt die Testpflicht bzw. die Vorlage eines negativen Tests. Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel dürfen maximal 500 Besucher teilnehmen. Hiervon dürfen höchstens 100 Stehplätze mit einem Mindestabstand von 1,5 m, ansonsten nur feste Sitzplätze vergeben werden.

Im Innenbereich ist die Besucherzahl weiterhin abhängig von den zulässigen Sitzplätzen.
Geimpfte und genesene Personen sind hier eingeschlossen.

Solarien, Saunen, Bäder, Thermen, Freizeitparks, Indoorspielplätze und Freizeiteinrichtungen sind ebenfalls weiter geöffnet. Auch hier entfällt die Testpflicht.

Im Übrigen gelten die sonstigen Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der gültigen Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt.